

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Wuzenfelsen“**

vom 07. August 1989 (RABl S. 79, ber. RABl S. 116)

Auf Grund von Art. 7 Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der ca. 1,5 km westlich von Heimberg im Gebiet der Stadt Hemau und der Gemeinde Deuerling, Landkreis Regensburg, gelegene Wuzenfelsen mit angrenzenden Waldteilen und Steppenheidenbereichen wird unter der Bezeichnung „Wuzenfelsen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet festgesetzt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet (Größe 13,5 ha) liegt in der Gemarkung Hohenschambach der Stadt Hemau sowie in der Gemarkung Deuerling der Gemeinde Deuerling.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Wuzenfelsen“ ist es,

1. die vorhandenen geomorphologischen Ausbildungen zu erhalten,
2. die dortigen Vorkommen der in Bayern und dem Naturraum Südliche Frankenalb seltenen Pflanzenarten und -gesellschaften, insbesondere die der Steppenheide in dem bestehenden Umfang zu schützen,
3. die verzahnten Grenzlinienstrukturen von thermophilen Saumgesellschaften, lichten Wäldern und Halbtrockenrasen bzw. Trockenrasen zu erhalten und durch Pflegemaßnahmen zu verbessern,
4. seltenen und gefährdeten Tierarten, insbesondere Insekten und Vögeln, den notwendigen Lebensraum zu sichern und Störungen von ihnen fernzuhalten,
5. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren,
6. die wissenschaftliche Erforschung der natürlichen Dynamik der dortigen Lebensgemeinschaften zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
8. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Erstaufforstungen vorzunehmen,
10. Rodungen oder Kahlhiebe vorzunehmen,
11. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu beseitigen,
12. der Jagdausübung dienende Einrichtungen anzubringen,
13. Sachen im Gelände zu lagern,
14. Feuer zu machen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Hunde frei laufen zu lassen,
5. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
7. Flugmodelle aller Art zu betreiben.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 12,

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den derzeit mit Wald bestockten Flächen mit der Maßgabe, eine femelartige Nutzung durchzuführen und dem Ziel, die standortheimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder durch verstärktes Einbringen von Eiche und Buche wieder herzustellen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 10, 11,
3. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Naturschutzbehörden erfolgt,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 16 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 7. August 1989

Regierung der Oberpfalz
Krampol
Regierungspräsident